



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 31

25. August 2021

18. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 25. August 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 21. Juli 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die nachfolgende 18. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 17. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020

Allgemeine Änderungen

1. In § 2 Abs. 1 erhält Ziffer 2 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
 - „2. Am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat, sofern für den jeweiligen Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung gemäß der geltenden Zulassungszahlenverordnung besteht.“
2. Der § 22 wird geändert wie folgt:
 - a) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 usw.

Änderungen beim MA DaZ/DaF (Vollzeit/Teilzeit)

3. In § 67 Abs. 2 Satz 1 erhält die Angabe in der Klammer folgende Fassung: „(vgl. Anlage 2.15)“.
4. In § 68 entfällt in Abs. 8 der Satz 2 vollständig.
5. Der § 70 wird geändert wie folgt:
 - a) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vollzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von vier Semestern auf.“
 - b) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtzahl der im Vollzeitstudium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.“
 - c) Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Aufbau des Vollzeitstudiengangs ergibt sich aus Anlage 1.15 (Studienbeginn zum Wintersemester).“
 - d) In Abs. 4 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Der in den nachfolgenden Abs. 5 und 6 skizzierte Studienaufbau bezieht sich auf das Vollzeitstudium gemäß Anlage 1.15.“
 - e) In Abs. 4 entfällt der Satz 3 vollständig.
 - f) Der Abs. 7 entfällt vollständig.
 - g) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 7 usw.
6. In § 73 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlage 2.16.“
7. Der § 76 wird geändert wie folgt:
 - a) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Teilzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von sechs Semestern auf.“
 - b) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtzahl der im Teilzeitstudium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.“
 - c) Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Aufbau des Teilzeitstudiengangs ergibt sich aus Anlage 1.16 (Studienbeginn zum Wintersemester).“
 - d) In Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der in den nachfolgenden Abs. 5 und 6 skizzierte Studienaufbau bezieht sich auf das Teilzeitstudium gemäß Anlage 1.16.“
 - e) In Abs. 4 entfällt der Satz 3 vollständig.
 - f) Der Abs. 7 entfällt vollständig.
 - g) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 7 usw.

8. In der Anlage 1:
 - a) entfällt die bisherige Anlage 1.16 vollständig,
 - b) entfällt die bisherige Anlage 1.17 vollständig,
 - c) wird die bisherige Anlage 1.18 zur neuen Anlage 1.16,
 - d) entfällt die bisherige Anlage 1.19 vollständig,
 - e) entfällt die bisherige Anlage 1.20 vollständig.
9. In der Anlage 2:
 - a) entfällt die bisherige Anlage 2.16 vollständig,
 - b) entfällt die bisherige Anlage 2.17 vollständig,
 - c) wird die bisherige Anlage 2.18 zur neuen Anlage 2.16,
 - d) entfällt die bisherige Anlage 2.19 vollständig,
 - e) entfällt die bisherige Anlage 2.20 vollständig.
10. In der Anlage 3.1.1 entfallen die beiden letzten Sätze vollständig.

Änderungen beim MA EW

11. In der Anlage 1.35 wird in den Erläuterungen die Bezeichnung des Studienbereichs „Studienrichtungsübergreifende Studien (von allen Studierenden zu studieren)“, abgekürzt mit „SÜS“, korrigiert zu „Allgemeine Studien (von allen Studierenden zu studieren)“, abgekürzt mit „AS“.

Übergreifend

12. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Freiburg, den 25. August 2021

i. V. Prof. Dr. G. Brunner
Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung